



Gemeinde Issigau

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Issigau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemeinde Issigau

Der vom Gemeinderat Issigau am 14.03.2022 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossene und mit Schreiben vom 03.06.2022 vom Landratsamt Hof gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigte, Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ – wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg im Rathaus Lichtenberg, Zimmer 7, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg und zusätzlich im Rathaus Issigau, Dorfplatz 2, 95188 Issigau während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Issigau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der Verletzung oder der Mangel begründen soll, ist darzulegen. Diese gilt entsprechend, wenn der Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Issigau, 24.06.2022


Gemeinhardt
Erster Bürgermeister

